

## Steuerklassenwahl

Wer richtig wählt, zahlt weniger

Von Rudolf Schollmaier

---

Gerade zu Beginn des Kalenderjahres sollten alle Arbeitnehmer Ihre Möglichkeiten prüfen, möglichst wenig Lohnsteuer zu zahlen. Dabei spielt die Wahl der richtigen Lohnsteuerklasse eine wichtige Rolle.

Es gibt sechs Lohnsteuerklassen. Für Ehegatten sind Kombinationen vorgesehen. Die Lohnsteuerklassen sind beim Finanzamt hinterlegt und werden vom Arbeitgeber elektronisch abgerufen.

Steuerklasse eins gilt für Nichtverheiratete, Steuerklasse zwei für Alleinerziehende, die Steuerklassen drei, vier und fünf für Verheiratete und die Steuerklasse sechs für Mehrfachbeschäftigte.

Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben, können zwischen den Steuerklassenkombinationen drei und fünf (Ehemann / Ehefrau bzw. umgekehrt) und vier (für beide Ehegatten) wählen. Diese Steuerklassen können einmal im Jahr geändert werden, spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres. Zuständig für die Änderung der Steuerklasse ist das Finanzamt. Sinn und Zweck der Wahl der „richtigen“ Lohnsteuerklasse ist, dass gerade soviel Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt wird, wie sich bei der Einkommensteuer-Veranlagung ergäbe, die aber erst nach Ablauf des Kalenderjahres durchgeführt werden kann. Es geht also darum, dem Finanzamt durch die falsche Wahl der Steuerklassen kein unterjähriges unverzinsliches Darlehen zu gewähren. Denn die Lohnsteuer ist keine eigene Steuerart, sie ist lediglich eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer.

Was ist nun die günstigste Steuerklassenkombination für Ehegatten ?



Ist nur ein Ehegatte berufstätig, ist für ihn die Steuerklasse drei die richtige Wahl.

Sind beide Ehegatten berufstätig, kann nach einer Faustformel gerechnet werden: Die Bruttoverdienste der Ehegatten werden addiert. Verdient einer der Ehegatten mindestens 60 Prozent dieser Summe, dann ist für diesen die Steuerklasse drei richtig, der andere Ehegatte erhält denn zwangsläufig die Steuerklasse fünf.

**Beispiel:** Peter und Petra Pfiffig sind verheiratet und haben einen gemeinsamen Hausstand. Peter verdient als Maschinenbauingenieur monatlich 4.000 Euro, Petra arbeitet als Bilanzbuchhalterin halbtags und verdient monatlich 2.000 Euro. Wahl der richtigen Steuerklasse: Summe der Bruttoverdienste ist 6.000 Euro, davon 60 Prozent ergibt 3.600 Euro. Da Peter mehr als 3.600 Euro verdient, ist für ihn die Steuerklasse drei günstiger,

Petra erhält dann zwangsläufig die Steuerklasse fünf.

Bei anderer Steuerklassenwahl würden die Eheleute zwar nach Ablauf des Jahres durch die Abgabe einer Einkommensteuererklärung die zuviel bezahlte Lohnsteuer wieder zurückerhalten, sie hätten aber bis dahin dem Finanzamt ein zinsloses Darlehen gewährt.

**Hinweis:** Zwar wird die überzahlte Steuer (Steuererstattung) vom Finanzamt mit sechs Prozent p.a. verzinst, die Zinsberechnung beginnt aber erst fünfzehn Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums. Das bedeutet, dass nicht nur das laufende Jahr unverzinst bleibt, sondern darüber hinaus auch noch weitere fünfzehn Monate.

Die Wahl der Steuerklassen hat auch Einfluss auf außersteuerliche Vorteile. So ist zu bedenken, dass Lohnersatzleistungen, wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Elterngeld vom zuletzt bezogenen Nettoarbeitslohn abhängen. Damit kann durch vorausschauende Steuerklassenwahl der Nettolohn und damit auch die künftige Lohnersatzleistung erhöht werden. Das gilt aber mit der Einschränkung, dass die Wahl der Steuerklassenkombination drei/fünf eine rechtsmissbräuchliche Gestaltung sein kann. Es empfiehlt sich daher, vor Änderung der Steuerklassen, entsprechenden Rat einzuholen.

---

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email [schollmaier@schollmaier.de](mailto:schollmaier@schollmaier.de), Internet [www.schollmaier.de](http://www.schollmaier.de)